

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 26

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXXVII.
BandDirektion: **Jean-Holdinghausen Erben.**Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. September 1921

Wochenpruch: Umgang bereichert den Verstand, doch
Einsamkeit ist Schule des Genies.**Bau-Chronik.**

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 23. September für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. H. Pfister-Müller

für einen Umbau Hirschengraben 70, Z. 1; 2. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für einen Umbau Bleicherweg 42, Z. 2; 3. Art. Institut Orell Füssli für einen Aufbau Negertenstrasse 35, Z. 3; 4. H. & A. Heim für einen Aufbau und einen Aufzug Gartenhofstrasse Nr. 15, Z. 4; 5. E. Polzen für ein Durchfahrtstor Hallwylstrasse 60, Z. 4; 6. Aktienbrauerei Zürich für eine Autoremise in Verf.-Nr. 2700/Limmattstrasse Nr. 268, Z. 5; 7. Fußballklub Young Fellows für einen Ankleideschuppen an der Hardturmstrasse, Z. 5; 8. E. Dreher für die Abänderung des genehmigten Einfamilienhauses Susenbergrasse 185, Z. 6; 9. Israelitische Religionsgesellschaft für die Abänderung der genehmigten Leichenhalle am Steinkluppenweg, Z. 6; 10. Partizipantengenossenschaft für ein Gartenhaus Birchstrasse 38, Z. 6; 11. A. Scheuermann für eine Einfriedung Imfeldstrasse Nr. 39, Z. 6; 12. Stadt Zürich für eine Stützmauer Schaffhauser-/Weinbergstrasse, Z. 6; 13. R. Wetterli für eine Einfriedung Nordstrasse 16, Z. 6; 14. D. Beyer für ein Autoremisengebäude Susenbergrasse 71, Z. 7.

Für die Renovation der Fassaden des alten Helmhäuses in Zürich bewilligte die bürgerliche Abteilung des Großen Stadtrates einen Nachtrags-Kredit von 198,400 Fr.

Das neue Regierungsgebäude in Zürich. Bekanntlich hat der Staat das Kaspar Escherhaus zwischen Neumühlequai und Stampfenbachstrasse in Zürich um 5 1/4 Mill. Fr. erworben. Im Erdgeschoss befinden sich große Ladenräume und ein Kinematograph, die vorläufig weiter vermietet bleiben sollen und einen Mietzins von 145,500 Fr. ergeben. Die oberen Stockwerke dagegen sollen für die Staatsverwaltung in Anspruch genommen werden, und zwar vorläufig für Sitzungszimmer für kantonsrätliche Kommissionen und den Regierungsrat, die Staatskanzlei, die Direktionen des Innern, der Justiz und des Gefängniswesens, der Polizei und des Militärs, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten. Mit dem Erwerb des Kaspar Escherhauses werden die Raumbedürfnisse der Staatsverwaltung auf längere Zeit in genügendem Maße befriedigt, so daß der Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes, der unter den heutigen Verhältnissen ganz bedeutende Mittel erfordern würde, für einmal außer Betracht fällt. — Das neue Regierungsgebäude soll auf den 1. April 1922 von der Staatsverwaltung bezogen werden. Zu diesem Zwecke müssen — worauf schon in der Weisung zur Volksabstimmung über den Kauf hingewiesen wurde — verschiedene Reparatur- und Anpassungsarbeiten durchgeführt, zum Teil muß auch neues

Mobiliar angeschafft werden. Die Gesamtkosten sind auf 295,000 Fr. angeschlagen; nachdem der Kantonsrat auf den Titel Notstandsarbeiten bereits 50,000 Fr. bewilligt hat, stellt der Regierungsrat noch ein Kreditbegehren im Betrage von 245,000 Fr.

Städtische Bauprojekte in Zürich. Der Stadtrat von Zürich erklärt in seiner Begründung des Vorschlages für den außerordentlichen Verkehr: Solange die schwebenden kurzfristigen Schulden nicht in langfristige Anleihen umgewandelt sind, ist es Pflicht der städtischen Behörden, mit der Ausführung großer Bauten möglichst zurückzuhalten. Dies umso mehr, als die Beteiligung am Wäggitalwerk, die im vitalen Interesse der Stadt liegt und nicht verschoben werden kann, ohnehin zur Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zwingt. Weil einerseits die Bautätigkeit gering ist und andererseits wegen dem Rückgang der Schülerzahl zurzeit keine neuen Schulhäuser für die Primar- und Sekundarschule benötigt werden, wäre die Zurückhaltung in der Ausführung größerer Tief- und Hochbauten heute wesentlich leichter als in anderen Zeiten. Mit dieser vom fiskalischen Standpunkte gebotenen Politik steht aber die Erfüllung einer äußerst wichtigen und dringlichen Aufgabe im Widerspruch: Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. So schwer es finanziell wird, darf sich die Stadt Zürich dieser Aufgabe nicht entziehen. Der Stadtrat hoffe, daß in nächster Zeit der Bund durch den Umbau des Gebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Erstellung des dringend nötigen Postdienstgebäudes, und der nicht weniger dringlichen Telephongebäude in wesentlichem Maße zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Hochbaugewerbe beitragen werde. Sodann sei zu hoffen, daß auch im nächsten Jahre der subventionierte Wohnungsbau forgesetzt werden könne.

Baugenossenschaft Wädenswil. Der Gemeinderat Wädenswil gelangt in Wiedererwägung eines früheren Gemeinderats-Beschlusses vor die Gemeindeversammlung mit dem Antrag, der zu gründenden neuen Baugenossenschaft Wädenswil an die Kapitalverzinsung von 4 Häusern mit total 12 Wohnungen auf die Dauer von 15 Jahren unter Weglassung jeglicher Abstufung einen jährlichen Rentenzuschuß von 2500 Fr. aus der Gemeindefasse zu gewähren. Außerdem soll der Genossenschaft das erforderliche Bauland vom Bollergrundstück (Gemeinde-Eigentum) unentgeltlich überlassen und an die Umgebungsarbeiten für jedes Haus eine einmalige Entschädigung von 500 Fr. gewährt werden.

Kredit für das eidgenössische Versicherungsgerichtsgebäude in Luzern. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Eröffnung eines Kredites von 253,000 Franken für den Ankauf der Liegenschaft Schumacher in Luzern, woselbst das eidgenössische Versicherungsgericht eingerichtet werden soll.

Für den Einbau von Isolierzimmern in den Pavillons für unruhige Kranke in der luzernisch-kantonalen Irrenanstalt St. Urban verlangt der Regierungsrat vom Großen Rat einen Kredit von 62,500 Fr.

Bauwesen in Langenbrud. Um bei einer allgemeinen Belebung der Bautätigkeit gerüstet zu sein, wird auf der Ostseite des Dorfes, nahe der Schöntalstraße, eine Sägerei mit Wollgatter, sowie eine mechanische Schreiner- und Zimmerwerkstatt mit Lagerschuppen erstellt.

Kirchen-Renovation in Seengen (Aargau). Die Kirchenpflege beantragt der Kirchengemeinde eine Renovation der Kirche. Nach dem Kostenvoranschlag käme sie auf 40,000 Fr. zu stehen und würde in sieben Jahren amortisiert.

Neubau des Bundesgerichtes in Lausanne. Der Bundesrat hat im Anschluß an seine Sitzung die Pläne

für den Neubau des Bundesgerichtes geprüft. Die Kosten für diesen Neubau würden sich auf 7,5 Millionen Franken belaufen. Eine besondere Kommission von Künstlern und Architekten wird das Projekt nochmals einer weiteren Prüfung in bezug auf seine architektonische Gestaltung und die an das Gebäude zu stellenden Anforderungen unterziehen. Die „Revue“ berichtet, daß sich der Bau geradezu aufdränge, indem Lausanne sonst eine Entschädigung von 5 1/2 Millionen geltend mache, wenn der mit ihm abgeschlossene Vertrag nicht erfüllt werde. Auch erschwere der gegenwärtige Raum-mangel im Bundesgericht den Geschäftsgang und ver-lange eine rasche Lösung.

Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Bautätigkeit in der Schweiz.

Ein Fachmann berichtet in der „N. Z. Z.“: Der Bundesrat wird nächsthin über die in einer Konferenz von Kantonsvertretern und dem Direktor Pfister, Vorsteher des Eidg. Arbeitsamtes in Bern, beratenen Vorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen Beschluß fassen müssen. Dabei soll der Bund nach den vorgesehenen Bestimmungen die Kantone in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Form von Beiträgen noch mehr als bis dahin unterstützen.

Wir konnten wahrnehmen, daß die bis heute auf Hochbauarbeiten von Bund und Kanton geleisteten Subventionen meist oder nur an Genossenschaften abgegeben wurden. Diese gemeinnützigen Baugenossenschaften haben die Hochbautätigkeit nur gering gefördert. Die private Bautätigkeit, durch die wir die Förderung der Bautätigkeit erwarten und erwartet haben, blieb zurück. Die Gründe dieser Zurückhaltung brauchen hier nicht untersucht zu werden; sie sind nicht nur Bauleuten genügend bekannt, sondern auch dem einsichtigen Laien. Es sei versucht, hier einige Anhaltspunkte zu erwähnen, die vielleicht durch die schweizerische Architekten-schaft zu regelrechten Vorschlägen erweitert, beraten und in Form einer Initiative an die maßgebenden Behörden weiter geleitet werden.

1. Die Privatbautätigkeit sollte mit allen Mitteln gefördert werden, da ohne sie unser ganzer Handwerkerstand dem drohenden finanziellen Ruin entgegengeht.

2. Zur praktischen Durchführung der Privatbautätigkeit sollten die Banken die Differenz von dem staatlichen Submissionsbetrag bis zu 85% der wirklichen Baukosten beleihen und zwar auf möglichst lange Zeit und zu mäßigem Zins. Bürgschaften sollten auch von Gemeinden übernommen werden. Den Ausfall der geleisteten Kosten müßten die Gemeinden in Form von verlorenen Bauzuschüssen decken. Bei leistungsschwachen Gemeinden ist eine Mindestleistung zu bestimmen.

3. Das baureife Land müßte von den Gemeinden an die Bauenden zu angemessenen Preisen abgegeben werden. Reverse dürften nur im nötigsten Fall dem Bauenden diktiert werden. Anstoßer- und Anschlußkosten usw. müssen auf ein Minimum herabgesetzt werden.

4. Die Vorschriften über Straßen, die durch das Bauen erforderlich werden und die nur geringem Verkehr ausgesetzt sind, müssen vereinfacht werden.

5. Kantonale und örtliche Baugesetze dürften in entgegenkommender Weise abgeändert werden. Alle Häuten müssen tunlichst vermieden werden. Es betrifft dies u. a.: Die Genehmigung von Dach- und Kellerwohnungen, das Mindestmaß für Mauerstärken, da beim gewöhnlichen Wohnhaus eine Druckfestigkeit von 3—5